

# **BVGer D-8368/2015 vom 8. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-8368\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-8368_2015)

FR: TAF D-8368/2015 du 8 avril 2016

IT: TAF D-8368/2015 del 8 aprile 2016

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung bzw. Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Soweit mit der Beschwerdeschrift Fragen zur Geschäftsverteilung und zur Verfahrensabwicklung am Bundesverwaltungsgericht aufgeworfen wurden, ist auf die betreffenden Bestimmungen des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) zu verweisen.

### **E. 1.5**

Wie bereits in der Instruktionsverfügung vom 6. Januar 2016 festgehalten, wird die Eingabe der ehemaligen Rechtsvertretung des Beschwerdeführers vom 23. Dezember 2015 als hinfällig erachtet. Mithin bleibt sie in den nachfolgenden Erwägungen unberücksichtigt.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

## **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

## **E. 3.1**

Auf Beschwerdeebene wird gerügt, das SEM habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es die in Erwägungsgrund 18 Dublin-III-VO vorgesehene "persönliche Beratung" unterlassen habe, mithin der Beschwerdeführer nicht in einem persönlichen Gespräch darüber informiert worden sei, wie wichtig es sei, über die verwandtschaftlichen Beziehungen Auskunft zu geben. In der Verunsicherung über das, was er an der BzP überhaupt darlegen dürfe, habe er nur sehr vereinfachte Aussagen gemacht. Der Sachverhalt um das Bestehen der Familie und zum Kontakt zwischen den Eheleuten sei auch deshalb vom SEM mangelhaft abgeklärt worden. Auf diese Rügen ist vorab einzugehen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken.

## **E. 3.2**

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vorgaben des in der Beschwerdeschrift sowie der Replik angerufenen Erwägungsgrundes 18 Dublin-III-VO in Art. 4 (Recht auf Information) und Art. 5 (Persönliches Gespräch) Dublin-III-VO umgesetzt werden (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K20 zu den Erwägungsgründen). Seine sich aus Art. 4 Abs. 1 Dublin-III-VO ergebende Informationspflicht, welcher gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung schriftlich nachzukommen ist, erfüllte das SEM - gemäss seinen Ausführungen in der Vernehmlassung - im Zeitpunkt der Registrierung des Beschwerdeführers im EVZ durch die Abgabe entsprechender Merkblätter, deren Erhalt der Beschwerdeführer an der BzP bestätigte (vgl. Akten SEM D 6 S. 2). Sodann stellt offensichtlich die BzP das persönliche Gespräch nach Art. 5 Dublin-III-VO dar. Mithin ist - entgegen der vom Rechtsvertreter scheinbar vertretenen Ansicht - in der Dublin-III-VO (nach Abgabe der genannten Merkblätter und vor Durchführung der BzP) kein persönliches Beratungs- respektive Informationsgespräch mit der schutzsuchenden Person vorgesehen.

## **E. 3.3**

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer an der BzP die Gelegenheit erhielt, Angaben über die Anwesenheit von Familienangehörigen (unter anderem in der Schweiz) zu machen (vgl. D 6 S. 5 f.). So gab er denn auch an, dass seine Frau und sein Sohn hier leben würden. Dieser Umstand blieb in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung nicht unberücksichtigt. Darüber hinaus hatte der Beschwerdeführer an der BzP die Möglichkeit, detaillierte Angaben zur Beziehung zu seiner Frau zu machen (vgl. D 6 S. 4). Dass er dabei - wie auf Beschwerdeebene vorgebracht - nur sehr vereinfachte Aussagen gemacht hat, kann nicht der Vorinstanz zugeschrieben werden.

## **E. 3.4**

Dem SEM kann nach dem Gesagten weder eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör noch - vor allem auch unter Berücksichtigung des in E. 7.2.2.3 nachstehend Ausgeführten - eine mangelhafte Abklärung des rechtserheblichen

Sachverhalts vorgeworfen werden. Die entsprechenden Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind daher abzuweisen.

#### **E. 4.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung.

#### **E. 4.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun (Art. 9 Dublin-III-VO). Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, dessen Antrag abgelehnt wurde und der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, falls es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, und nach den Regeln der Dublin-III-VO kein anderer Mitgliedstaat bestimmt werden kann.

#### **E. 4.4**

Jeder Mitgliedstaat kann sodann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht). Würde die Durchsetzung einer Zuständigkeit gemäss Dublin-III-VO eine Verletzung der EMRK bedeuten, ist das Selbsteintrittsrecht zwingend auszuüben (vgl. Filzwieser/Sprung, a.a.O., K2 zu Artikel 17).

#### **E. 5.1**

Ein Abgleich der Fingerabdrücke des Beschwerdeführers mit der Eurodac-Datenbank ergab, dass dieser am 10. Juli 2013 in Frankreich ein Asylgesuch eingereicht hatte. Das SEM ersuchte deshalb die französischen Behörden am 23. November 2015 um Wiederaufnahme des Beschwerdeführers gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO. Die französischen Behörden stimmten dem Gesuch um Übernahme am 30. November 2015 gestützt auf dieselbe Bestimmung ausdrücklich zu. Nach Ansicht des SEM ist die

Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens daher gegeben.

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer respektive dessen Rechtsvertreter stellen sich auf Beschwerdeebene dagegen auf den Standpunkt, dass sich aus Art. 9 Dublin-III-VO eine zwingende Zuständigkeit der Schweiz für die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers ergebe, zumal dessen Ehefrau und Kind seit über fünf Jahren hier lebten und seit dem (...) 2015 vorläufig aufgenommen seien.

### **E. 5.3**

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nicht jede in der Schweiz vorläufig aufgenommene Person auch als "Begünstigte internationalen Schutzes" im Sinne von Art. 9 Dublin-III-VO zu erkennen ist (vgl. BVGE 2015/18). Die Frage, ob die in der Schweiz vorläufig aufgenommene Frau des Beschwerdeführers als "Begünstigte internationalen Schutzes" zu qualifizieren ist, kann allerdings offengelassen werden, da Art. 9 Dublin-III-VO - wie bereits vom SEM in der Vernehmlassung ausgeführt - vorliegend nicht mehr zur Anwendung kommen kann, nachdem das Asylgesuch des Beschwerdeführers bereits in Frankreich abschliessend geprüft wurde (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.). Die diesbezüglichen Vorbringen des Rechtsvertreters in der Replik zielen ins Leere. Es trifft zwar zu, dass die Dublin-III-VO beispielsweise keine Bestimmung enthält, wonach einem Schutzsuchenden die Antragsstellung in mehreren Dublin-Staaten per se verwehrt ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass jeder um Schutz ersuchte Mitgliedstaat auch einen materiellen Entscheid fällen muss. Dem Dublin-System liegt eben gerade - was der Rechtsanwalt zu verkennen scheint - das Prinzip der Überprüfung eines Asylgesuchs durch einen einzigen Mitgliedstaat ("one chance only") zugrunde, das der Vermeidung von multiplen Asylgesuchen in verschiedenen Staaten (sog. "asylum shopping"; vgl. dazu: Filzwieser/Sprung, a.a.O., S. 22) dient. Dieses "one chance only"-Prinzip ist in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO enthalten und wird durch die Pflicht zur Wiederaufnahme, die sich vorliegend aus Art. 18 Abs. 1 Bst. d Dublin-III-VO ergibt, verwirklicht (vgl. dazu Filzwieser/Sprung, a.a.O., K6 zu Art. 3). Es hätte mithin am Beschwerdeführer gelegen, den französischen Behörden (vor Abschluss seines Verfahrens) mitzuteilen, dass er sein Asylverfahren in der Schweiz durchlaufen wolle, wo sich seine Ehefrau und sein Kind aufhalten würden, so dass die französischen Behörden die Schweiz um Übernahme des Beschwerdeführers hätten ersuchen können.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist die Zuständigkeit Frankreichs für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens - wie vom SEM zutreffend erwogen - grundsätzlich gegeben. Die übrigen Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung dieser Einschätzung zu bewirken. Insbesondere vermag der Beschwerdeführer aus dem Verweis in der Replik auf angeblich ähnlich gelagerte Fälle des Rechtsvertreters, in welchen das SEM gestützt auf Art. 9 oder 10 Dublin-III-VO seine Zuständigkeit anerkannt haben soll, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, da kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht und auch keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, die darauf hindeuten, ein derartiges Vorgehen würde der ständigen Praxis des SEM entsprechen (vgl. BGE 122 II 446 E. 4a). Ebenso wenig ist auf die Kritik hinsichtlich Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO näher einzugehen.

### **E. 6.1**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Frankreich würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

### **E. 6.2**

Frankreich ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Es ist insbesondere nicht erstellt - und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht behauptet -, dass Frankreich systematisch gegen die Bestimmungen der Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) verstösst.

### **E. 6.3**

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer fordert mit seinem Vorbringen, seine Überstellung nach Frankreich verstosse gegen Art. 3 und 8 EMRK (sowie die Erwägungsgründe 14-17), implizit die Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, respektive der - das Selbsteintrittsrecht im Landesrecht konkretisierenden - Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311), gemäss welcher das SEM das Asylgesuch "aus humanitären Gründen" auch dann behandeln kann, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre.

#### **E. 7.2.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass sich aus den Akten keine Hinweise ergeben, wonach die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers in Frankreich mangelhaft gewesen sein könnte und seine Wegweisung in Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips verfügt worden wäre. Entsprechendes wurde vom Beschwerdeführer insbesondere nicht (konkret) geltend gemacht (vgl. etwa D 6 S. 5 und 9). Ausserdem hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, die ihn bei einer Rückführung erwartenden Bedingungen in Frankreich seien derart schlecht, dass sie zu einer Verletzung von Art. 4 EU-Grundrechtecharta, Art. 3 EMRK oder Art. 3 FoK führen könnten. Sodann kann er sich bei allfälligen gesundheitlichen Problemen - wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten - an eine medizinische Institution in Frankreich wenden. Schliesslich ist nicht ersichtlich - und wurde in der Beschwerde auch nicht weiter ausgeführt -, inwiefern die Trennung des Beschwerdeführers von seiner Ehefrau und seinem Kind eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK darstellen soll.

#### **E. 7.2.2.1**

Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann sich nur dann jemand auf den Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK berufen, wenn eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung vorliegt. Weiter muss es sich beim in der Schweiz lebenden Familienmitglied um eine hier gefestigt anwesenheitsberechtigte Person handeln (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.1). Von einem gefestigten Anwesenheitsrecht ist ohne weiteres bei schweizerischer Staatsangehörigkeit auszugehen, ebenso bei einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, auf deren Verlängerung ein Anspruch besteht (vgl. statt vieler BGE 130 II 281, 135 I 143, je m.w.H.). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) können sich in Ausnahmesituationen auch Personen auf den Schutz des Privat- und Familienlebens berufen, deren Anwesenheit rechtlich nicht geregelt ist bzw. die allenfalls über kein (gefestigtes) Aufenthaltsrecht verfügen, deren Anwesenheit aber faktisch als Realität hingenommen wird bzw. aus objektiven Gründen hingenommen werden muss. Im Urteil Agraw gegen die Schweiz vom 29. Juli 2010 (Beschwerde Nr. 3295/06 Ziff. 44) liess der EGMR die Berufung auf den Schutz des Familienlebens durch ein Ehepaar zu, dessen Asylgesuche erstinstanzlich abgewiesen worden waren und das während fünf Jahren in der Schweiz aus asylrechtlichen Gründen nicht zusammenleben durfte; zum Zeitpunkt der Heirat - so der Gerichtshof - sei klar gewesen, dass die angeordnete Wegweisung nicht in absehbarer Zeit würde vollzogen werden können; die Betroffenen seien für diese Situation nicht verantwortlich gewesen, weshalb die Schweiz ihnen gegenüber - losgelöst von deren Aufenthaltsstatus - die Konventionsgarantien zu erfüllen habe (vgl. BGE 138 I 246 E. 3.3.1 m.w.H.).

#### **E. 7.2.2.2**

Wie bereits von der Vorinstanz erwogen, kann im Falle der Ehefrau des Beschwerdeführers nicht von einem gefestigten Aufenthaltsrecht ausgegangen werden, zumal sie lediglich - seit (...) Monaten - über die vorläufige Aufnahme (wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs) verfügt. Den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz wurde denn auch weder in der Beschwerdeschrift noch in der Replik konkret etwas entgegengehalten. Hinzu kommt, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers im Jahr (...) freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Auch deshalb lässt sich heute nicht sagen, ihr Aufenthalt in der Schweiz müsse faktisch als Realität hingenommen werden, da eine Rückkehr ausser Frage stehe.

#### **E. 7.2.2.3**

Unabhängig davon, ob die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau angesichts der konkreten Verhältnisse (vgl. vorstehend Bst. A.c.) überhaupt als nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK qualifiziert werden könnte, ist festzuhalten, dass der Anspruch auf ein Zusammenleben auch dann nicht absolut gilt, sondern vielmehr eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und dem öffentlichen Interesse an dessen Verweigerung stattzufinden hat (vgl. BGE 139 I 330 E. 2.2 f. m.w.H.). Die öffentlichen Interessen aus Gründen der Migrationsregulierung liegen auf der Hand. In Bezug auf die privaten Interessen des Beschwerdeführers ist zunächst zu berücksichtigen, dass er sich nach eigenen Angaben (vgl. D 6 S. 4 und S. 7) jahrelang ohne irgendwelche Bemühungen um (Wieder-)Aufnahme des Familienlebens ausserhalb seines Heimatlandes getrennt von seiner Familie aufhielt. Zudem befindet er sich erst seit sechs Monaten in der Schweiz, wobei seine Anwesenheit lediglich zum Zweck der Prüfung seines Asylgesuchs erlaubt war. Es muss dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau daher von Anfang an bewusst

gewesen sein, dass ein allfällig wieder aufgenommenes Familienleben möglicherweise (einstweilen) nur von vorübergehender Dauer ist. Im Rahmen der Interessenabwägung ist auch zu beachten, dass das SEM angesichts des im vorinstanzlichen Verfahren explizit geäusserten Wunsches des Beschwerdeführers, mit seiner Familie zusammenzuleben (vgl. D 6 S. 4 und 9), zu Recht auf das Verfahren des Familiennachzugs nach den Bestimmungen des AuG verwies. Vom Beschwerdeführer respektive seiner Ehefrau kann verlangt werden, ein Verfahren um Familiennachzug bei den zuständigen Behörden einzuleiten. Schliesslich ist anzumerken, dass weder ein persönlicher, noch der telefonische Kontakt des Beschwerdeführers zu seiner Frau und dem Kind angesichts seiner Überstellung in ein Nachbarland (Frankreich) verunmöglicht wird. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes privates Interesse des Beschwerdeführers an einem Anwesenheitsrecht im Rahmen eines Asylverfahrens in der Schweiz besteht. Aus diesem Grund kann sich der Beschwerdeführer - unabhängig von der Häufigkeit des telefonischen Kontaktes zu seiner Ehefrau vor seiner Einreise in die Schweiz - nicht auf Art. 8 EMRK berufen (vgl. Urteil des EGMR A.S. gegen die Schweiz [Beschwerde Nr. 39350/13] vom 30. Juni 2015 Ziff. 46 ff.). Mithin haben allfällige Beweismittel, die den angeblich intensiven telefonischen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau während seines Aufenthalts in Frankreich sowie Beweismittel zur Qualität der Beziehung seit seiner Einreise in die Schweiz keine Auswirkungen auf den Entscheid, weshalb die in der Beschwerde gestellten Beweisanträge respektive der Antrag auf Ansetzung einer Frist zur Einreichung weiterer Beweismittel abzuweisen sind (sog. antizipierte Beweiswürdigung, vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2). Das Gleiche gilt für die beantragte erneute Anhörung des Beschwerdeführers.

#### **E. 7.2.2.4**

Im Weiteren ist zwar auch - wie in der Beschwerde sinngemäss mit dem Hinweis auf Erwägungsgrund 16 geltend gemacht - das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Allerdings ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass das Wohl von D.\_\_\_\_\_, der den Beschwerdeführer bis zu dessen Einreise in die Schweiz nicht ein einziges Mal gesehen hat (vgl. Beschwerdeschrift S. 8), von dessen dauerhafter Präsenz in der Schweiz abhängig ist.

#### **E. 7.2.3**

Nach dem Gesagten liegen keine Gründe vor, aufgrund derer die Schweiz zwingend von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen müsste (vgl. E. 4.4 vorstehend).

#### **E. 7.2.4.1**

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäss das Vorliegen von "humanitären Gründen" geltend macht, ist Folgendes festzuhalten:

#### **E. 7.2.4.2**

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das Staatssekretariat bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss aArt. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin; das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt

ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

#### **E. 7.2.4.3**

Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden; insbesondere sind den Akten keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens zu entnehmen. Das Gericht enthält sich deshalb in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

#### **E. 7.2.5**

Nach dem Gesagten besteht kein Grund für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3).

#### **E. 7.3**

Somit bleibt Frankreich der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständige Mitgliedstaat gemäss Dublin-III-VO.

#### **E. 8**

Das SEM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Da der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, wurde die Überstellung nach Frankreich in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

#### **E. 9**

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG unter diesen Umständen nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2015/18 E. 5.2 m.w.H.). Auf die Ausführungen in der Beschwerde zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist an dieser Stelle daher nicht mehr einzugehen.

#### **E. 10**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

#### **E. 11**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.